

Jugendstrafvollzug im deutsch-griechischen Vergleich - Ergebnisse einer Befragung

Frank Neubacher/Michael Walter/Angelika Pitsela

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Befragung vorgestellt, die im Frühjahr und Sommer 2002 im Jugendgefängnis Kassaweteia bei Volos (Griechenland) bzw. in der JVA Siegburg (Deutschland) von einem deutsch-griechischen Forscherteam durchgeführt wurde. Im Rahmen der explorativen Studie wurden in beiden Anstalten u.a. jeweils vier Gefangene und zwei Bedienstete ausführlich interviewt¹⁾.

1. Einleitung

Eine europäische Kriminologie im Sinne eines fest etablierten und konstanten Forschungszusammenhangs existiert bislang ebensowenig wie eine abgestimmte europäische (Jugend-)Kriminalpolitik, obwohl ein breiter Konsens bestehen dürfte, dass beides im Zuge des zusammenwachsenden Europas und des anvisierten einheitlichen Rechtsraumes Europa wünschenswert wäre. Jüngste Schritte in diese Richtung stellen die - jeweils im Jahre 2001 erfolgte - Gründung des European Crime Prevention Network (EUCPN) durch den Europarat sowie der European Society of Criminology (ESC) dar, einer wissenschaftlichen Vereinigung, die demnächst das European Journal of Criminology herausgeben wird²⁾. Das unter Beteiligung zahlreicher kriminologischer Experten erstellte European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics³⁾ ist im kriminalstatistischen Sektor schon etwas früher ein wichtiger Schritt gewesen, hat aber auch offenbart, wie mühsam sich der wissenschaftlich-exakte Vergleich von Daten aus den unterschiedlichen Rechtssystemen Europas gestalten kann.

Im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug bleibt für eine empirisch arbeitende, vergleichende Kriminologie trotz gewichtiger Beiträge auch aus Deutschland⁴⁾ mithin noch viel zu tun. Insbesondere über den Stand der Implementation internationaler und europäischer Mindestgrundsätze zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Strafvollzug⁵⁾, die in Zukunft wahrscheinlich stark an Gewicht gewinnen werden, ist auf internationaler Ebene selbst unter Fachleuten noch sehr wenig bekannt⁶⁾. Die Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln und die Abteilung für Strafrecht und Kriminologie der Aristoteles-Universität Thessaloniki haben im Jahre 2002 die Arbeit an einem Projekt aufgenommen⁷⁾, das zentralen Fragen der Konstitution und Verarbeitung von Jugendkriminalität in Deutschland und Griechenland gewidmet ist. Kriminalität wird nicht als eine den nationalen Kontrollsystemen vorgegebene Größe verstanden, sondern als ein rechtlich zugerichtetes Substrat, das entsprechend den systemimmanenten Weichenstellungen bewältigt werden kann. Beabsichtigt ist zum einen ein kriminologischer Vergleich der jeweiligen offiziellen Kriminalitätsaufkommen in Deutschland und Griechenland und der Formen ihrer Erledigung⁸⁾, zum anderen ein Vergleich der Haftsituation junger Menschen in beiden Ländern. Diese Projektkomponente soll den Stand der Implementation, aber auch die Defizite bei der

Umsetzung internationaler Standards der Vereinten Nationen und des Europarats für das Jugendkriminalrecht dokumentieren.

2. Methodik

Der Projektabschnitt, der sich mit der Haftsituation der jungen Inhaftierten beschäftigt, war von Beginn an auf die Erarbeitung eines Instrumentariums sowie auf eine explorative Studie in Form ausführlicher mündlicher Interviews ausgerichtet. Ausschlaggebend für diese Herangehensweise war, dass ein Fragebogen zur Erfassung der Haftsituation speziell in europäischen Ländern - soweit ersichtlich - noch nicht existiert. Bedingt durch den explorativen Charakter der Studie lässt die geringe Anzahl der Befragten in beiden Ländern und in beiden interviewten Gruppen eine Verallgemeinerung der Antworten nicht zu. In diesem Sinne sind die Ergebnisse also weder für die betreffenden Anstalten noch für den Jugendstrafvollzug in Deutschland bzw. Griechenland repräsentativ, sondern können nur ein Schlaglicht auf die besuchten Anstalten werfen. Die verwendeten Fragebögen sollten von vornherein - gleichsam in der Breite - alle im Strafvollzug relevanten Bereiche abdecken. Wegen des daraus resultierenden Umfangs und des Detailbezugs kam lediglich eine mündliche Befragung in Betracht, die es ermöglichte, etwaige Verständnisprobleme der Befragten auszuräumen. Um in Zukunft auch eine quantitative Datenerhebung auf der Basis dieser Fragebögen zu ermöglichen⁹⁾, enthielten die Fragebögen jedoch ausschließlich geschlossene Fragen, waren also in hohem Maße standardisiert.

Die Auswahl der Gefängnisse erfolgte unter praktischen Gesichtspunkten. In beiden Ländern fiel die Wahl auf die nächstgelegene Anstalt, die über einen eigenen Jugendstrafvollzug verfügte - sei es in Form einer selbstständigen Anstalt (Kassaweteia), sei es in Form abgetrennter Abteilungen für Jugendliche (Siegburg). In der griechischen Befragung wurde den Interviewern die Möglichkeit eingeräumt, sich ihre Gesprächspartner frei unter den sich auf dem Hof aufhaltenden Gefangenen auszuwählen und auch Bedienstete anzusprechen. Neben den Befragungen konnten so weitere, informelle Gespräche geführt werden. Für die Befragung in Deutschland wurden auf Wunsch der Forscher zwei Bedienstete freigestellt, die den Fachdiensten angehörten bzw. in leitender Position tätig waren. Der Grund dafür war, dass auch in der griechischen Anstalt die Interviews mit Personen geführt worden waren, die nicht dem allgemeinen Vollzugsdienst angehörten. Die jugendlichen Gesprächspartner in Siegburg wurden am Tag der Befragung aus einer kleinen Gruppe Freiwilliger ausgelost, um dem methodischen Problem der Auswahl durch den Interviewer zu entgehen.

Die Einzelinterviews, die anonym und auf freiwilliger Basis jeweils in der Landessprache durchgeführt wurden, dauerten pro Person ca. 90 Minuten. Die Fragebögen enthielten jeweils rund 100 Fragen (mit zahlreichen Unterfragen) u.a. zur Person, Unterbringung, Freizeitgestaltung, Gefängnisarbeit, zu Außenkontakten, schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, Dienst- und Betreuungsleistungen der Anstalt, zum Verhältnis der Gefangenen untereinander und zu den Bediensteten, zur anwaltlichen Vertretung der Jugendlichen, zum Rechtsschutz und zur Kenntnis von nationalen und internationalen Regelungen zum Jugend-

strafvollzug. In Kassaweteia wurden an alle Jugendlichen Telefonkarten verschenkt, in Siegburg erhielten die befragten Jugendlichen im Anschluss an die Interviews als Anerkennung für ihre freiwillige Teilnahme Tabak und Zigarettenpapier.

3. Unterschiede auf gesetzlicher Ebene

An dieser Stelle ist es weder möglich noch erforderlich, einen allgemeinen Überblick über das deutsche bzw. griechische Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht zu geben¹⁰⁾. Im Folgenden sollen daher nur bedeutsame Unterschiede bzw. Besonderheiten hervorgehoben werden, die bei der Konzeption der Fragebögen relevant waren.

In einigen wesentlichen Zügen stimmen deutsches und griechisches Jugendstrafvollzugsrecht überein. In beiden Ländern steht etwa der Leitgedanke der Behandlung und Erziehung im Vordergrund, obwohl das geltende griechische Strafvollzugsgesetzbuch (Gesetz Nr. 2776/1999) Behandlung und Erziehung nicht mehr explizit erwähnt. Der Anstaltsleiter nimmt in rechtlicher Hinsicht eine entscheidende Rolle ein; Disziplinarmaßnahmen dürfen beispielsweise nicht ohne seine Mitwirkung und nicht ohne vorangegangene Besprechung in einer Mitarbeiterkonferenz verhängt werden¹¹⁾. Entsprechend internationalen Vorgaben (Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug vom 14.12.1990: „In freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche sind das Tragen und der Gebrauch von Waffen zu verbieten.“) werden im Jugendvollzug weder in Deutschland noch in Griechenland Waffen getragen. Und in einer Jugendstrafanstalt dürfen Strafen an Verurteilten vollzogen werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterschiede bestehen hingegen zunächst darin, dass sich in Griechenland das Jugendstrafrecht noch nicht in einem eigenen Gesetz (in Deutschland: JGG) verselbstständigt hat. Kinder sind absolut strafunmündig, können aber ab dem Alter von sieben Jahren Erziehungs- und Heilmaßnahmen unterworfen werden, die nicht als Strafe gelten. Die eigentliche Strafmündigkeit setzt im Alter von 13 Jahren ein; sie hat zur Konsequenz, dass der Richter auch auf Jugendstrafe erkennen kann. Die Jugendstrafe ist stets von relativ unbestimmter Dauer, die zwischen 6 Monaten und 10 Jahren liegt, in besonders schweren Fällen zwischen 5 und 20 Jahren. Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafen sind nicht zur Bewährung aussetzbar. Es kann nur die Aussetzung des Strafrestes im Wege der bedingten Entlassung gewährt werden, allerdings schon vor Ablauf der durch das Urteil festgesetzten Mindestzeit. Heranwachsende werden durch das Gesetz stets dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt. Im Jugendstrafvollzug herrscht Schulpflicht bis zum Alter von 18 Jahren, aber keine Arbeitspflicht. Wer dennoch arbeiten möchte, kann dadurch seine Haftdauer verringern, denn ein Arbeitstag lässt sich mit bis zu zweieinhalb Tagen auf die Haftzeit anrechnen (good-time-Regelung). Schließlich unterscheidet sich das Vollzugsrecht auch insofern, als Art. 33 Abs. 1 grStVollzG ausdrücklich vorsieht, dass der Gefangene seine persönliche Kleidung trägt¹²⁾.

4. Die Jugendgefängnisse in Kassaweteia und Siegburg

Die Jugendstrafanstalt Kassaweteia bei Volos (Mittelgriechenland) wurde 1925 gegründet und ist zur Zeit eine von insgesamt drei selbstständigen griechischen Jugendstrafanstalten für männliche Insassen. Das Jugendgefängnis ist organisatorisch selbstständig, befindet sich jedoch auf einem großen Areal, wo sich außerdem eine gesondert umzäunte und gesicherte Erwachsenenstrafanstalt sowie - außerhalb der besonderen Sicherungsanlagen - eine offene Abteilung befinden, in der Jugendliche und Erwachsene gemeinsam landwirtschaftlichen Arbeiten und der Viehzucht nachgehen. Insgesamt gab es in Kassaweteia zum Zeitpunkt der Befragung im April 2002 122 Gefangene, von denen 111 arbeiteten. Das Gesamtareal ist durch einen unbedeutenden Zaun begrenzt, der neben den Hafthäusern große landwirtschaftliche Flächen, Verwaltungsgebäude, einige Wohnhäuser für Bedienstete, eine Zahnarztpraxis, eine Apotheke, eine Kapelle, einen Supermarkt sowie mehrere Telefonboxen umschließt.

Das Jugendgefängnis besteht aus einem einstöckigen Hafthaus, das durch einen eigenen Zaun gesichert ist und 45 junge Gefangene beherbergt. 17 albanische Jugendliche waren aus Sicherheitsgründen in - von den Erwachsenen abgetrennten Zellen - der Anstalt für Erwachsene untergebracht. Unter Hinzurechnung der 10 Jugendgefangenen, die im offenen Vollzug lebten, befanden sich insgesamt 72 Personen im Jugendstrafvollzug. Von den 45 Gefangenen des Jugendhauses waren 12 Ausländer, vor allem Albaner, und etwa 20 gehörten der Volksgruppe der Sinti und Roma an. Das Spektrum der Taten, deretwegen die Gefangenen des Jugendhauses inhaftiert waren, ist breit und reichte bis zu Tötungsdelikten. Der Schwerpunkt lag aber auf Diebstahls- und Drogenvergehen. In Kassaweteia gehören neben dem Aufsichtsdienst, dem Anstaltsleiter und den Verwaltungsbediensteten noch zwei Sozialarbeiterinnen, ein Lehrer und ein Landwirt zum Anstaltspersonal. Ein Psychologe kommt ein- bis zweimal in der Woche für etwa zwei Stunden; vier Priester aus Volos wechseln sich ab, so dass praktisch täglich wenigstens einer für die Gefangenen ansprechbar ist.

Die Justizvollzugsanstalt in Siegburg ist zwischen Köln und Bonn gelegen und gegen Ende des 19. Jahrhunderts errichtet worden. Nach mehrmaligen Umbauten und Renovierungen nimmt sie heute eine Fläche von 11.500 qm ein. Auf diesem Gelände befinden sich u.a. mehrere Gebäude mit Zellentrakten, Verwaltungsbüros und einer Kapelle, Sportanlagen, Werkstätten und ein Gemüsegarten. In Siegburg werden - in getrennten Abteilungen - Jugend- und Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht vollzogen; es gibt weder Untersuchungshaft- noch offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt der Befragung im August 2002 waren bei 649 Haftplätzen insgesamt 700 Gefangene inhaftiert. Davon waren 17 Jugendliche, 181 Heranwachsende und 190 junge Erwachsene bis 24 Jahre. Damit belief sich die Zahl der Gefangenen im Jugendstrafvollzug auf 388 Personen. Von diesen waren 132 Ausländer (34%). Zur gleichen Zeit arbeiteten 304 Bedienstete in der JVA Siegburg; 34 davon gehörten zu den Fachdiensten, waren also nicht Teil des Aufsichts- oder Verwaltungspersonals.

5. Ergebnisse

In Griechenland wurden zwei junge Männer griechischer Staatsangehörigkeit im Alter von 17 und 18 Jahren befragt, ferner ein 18-jähriger Deutscher sowie ein 19-jähriger Albaner. In Deutschland sprachen wir mit zwei einheimischen 18- bzw. 19-jährigen; bei den Befragten mit fremdländischem Hintergrund handelte es sich um einen 17 Jahre alten Deutschen türkischer Abstammung sowie einen 18-jährigen Libanesen. Von den Bediensteten wurden sowohl in Griechenland als auch in Deutschland jeweils ein Mann und eine Frau interviewt.

Die verwendeten Fragebögen stießen nicht auf nennenswerte Schwierigkeiten im Verständnis und wurden von den insgesamt 12 Befragten bereitwillig und umfassend beantwortet. Bei der folgenden Darstellung der Ergebnisse verzichten wir wegen der zugesicherten Anonymität auf eine Aufschlüsselung der Antworten, die Rückschlüsse auf das Antwortverhalten einzelner Personen zuließe, und lassen statt dessen erkennen, in welche Richtung die Antworten der Befragten gingen. Ferner sehen wir von einer erschöpfenden Darstellung der gegebenen Antworten ab und beschränken uns hier auf die interessantesten Befunde.

a) Biographischer Hintergrund der Inhaftierten

In beiden Ländern haben drei der vier Gefangenen keinen qualifizierten Schulabschluss erreicht und stehen schulisch auf dem Niveau eines Grundschul- bzw. Volksschulabschlusses. Ebenso viele haben nach der Schule keine berufliche Ausbildung begonnen, die anderen beiden haben ihre Lehre nicht bis zum Abschluss geführt. Wiederum jeweils drei Viertel der Jugendlichen haben nach dem Ende ihrer Schulzeit gearbeitet. In Griechenland betrug das durchschnittliche Alter, in dem die Arbeitstätigkeit aufgenommen wurde, 14 Jahre, in Deutschland 16 Jahre. Dennoch ist nur einer von acht Befragten zur Zeit der Tat, wegen der er inhaftiert wurde, einer Arbeit nachgegangen.

Die Befragten aus Griechenland sind alle zum ersten Mal im Gefängnis, von den in Deutschland Interviewten hat dagegen die Hälfte bereits Hafterfahrung. Alle acht Personen sind schon vor ihrer Verurteilung - überwiegend mehrfach - im Gewahrsam der Polizei gewesen. Die Anlässe reichten von Davonlaufen über Diebstähle und Schlägereien bis zu Schwarzfahren und Drogendelikten. Während nur einer der acht Befragten meint, in seinem bisherigen Leben schon einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein, geben drei der in Kassaweteia Befragten und immerhin zwei der Siegburger Gefangenen an, schon von der Polizei geschlagen worden zu sein.

b) Unterbringung

Bei den Antworten auf die Fragen zur Unterbringung der Gefangenen war ein hoher Grad an Übereinstimmung zwischen Gefangenen und Bediensteten festzustellen. In Deutschland sind drei der Befragten in Einzelzellen untergebracht, nur einer teilt sich die Zelle mit einem Mitgefangenen. Die Nachtruhe ist ausreichend lang, die Bettwäsche wird alle zwei Wochen gewechselt und nur einer berichtet davon, es habe einmal Läuse im Gefängnis gegeben. Die Umstände der Unterbringung sind in Griechenland problematischer. Die Befragten wohnen dort in 5-Mann-, 6-Mann- bzw. 9-Mann-Zellen, wobei keine durchgehende Trennung der Gefange-

nen besteht: Strafgefangene sind zusammen mit Untersuchungshäftlingen untergebracht, Jugendliche zusammen mit Personen, die 21 Jahre und älter sind. Quantitativ spielen diese Gruppen jedoch keine große Rolle. Zum Zeitpunkt der Befragung befanden sich fünf Untersuchungshäftlinge sowie zwei Gefangene über 21 Jahre im Jugendvollzug. Trotz einer gewissen Enge berichten alle Befragten von ausreichendem Schlaf zur Nachtzeit und davon, dass die Bettwäsche drei- bis viermal im Monat gewechselt wird. Zwei sagen, sie selbst oder einer ihrer Mithäftlinge habe im Gefängnis schon einmal Läuse gehabt.

Über die hygienischen Verhältnisse wird in Deutschland nicht und in Griechenland kaum Klage geführt. Alle Gefangenen werden aus ihrer Sicht ausreichend mit Toiletten- und Hygieneartikeln versorgt; in Griechenland besteht allerdings die Besonderheit, dass Toilettenpapier sowie Zahnbürste und Zahnpasta käuflich erworben werden müssen. Alle Gefangenen haben jederzeit Zugang zu Trink-/Leitungswasser. Während sich in Kassaweteia die Gefangenen über das Essen „sehr zufrieden“, „zufrieden“, „teils/teils zufrieden“ bzw. „unzufrieden“ äußern, ist die eine Hälfte der Siegburger Gefangenen „teils/teils zufrieden“, die andere Hälfte sogar „sehr unzufrieden“. Dafür beklagt man sich in Griechenland einhellig darüber, dass es im Sommer in den Zellen unerträglich heiß wird.

c) Freizeit, Arbeit und Ausbildung

Beide Anstalten bieten ihren Insassen die Möglichkeit zu Ballspielen, Gottesdiensten bzw. anderen religiösen Angeboten, zum Malen, Zeichnen, Gestalten, zum Radio hören und zum Lesen in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Ferner ist die Teilnahme an Gesprächs- und Kontaktgruppen mit Professionellen und Ehrenamtlichen möglich. Darüber hinaus können die Gefangenen in Siegburg in einem Kraftraum trainieren und sich einem Chor bzw. einer Musikgruppe anschließen. In beiden Anstalten können die jungen Männer unbegrenzt Fernsehen und das Programm frei wählen. Überwiegend sind die Bediensteten zufrieden mit der Motivation der Gefangenen, die bestehenden Angebote zu nutzen. Unisono wird jedoch beklagt, dass zu wenig Geld vorhanden sei für bessere Freizeitmöglichkeiten.

Obwohl die Inhaftierten in beiden Ländern überwiegend angeben, sich oft zu langweilen, zeigen sie sich mit dem Freizeitangebot der Anstalt in der Mehrzahl zufrieden. Während in Kassaweteia vor allem ein Kraft- und Fitnessraum vermisst wird, wünscht man sich in Siegburg in erster Linie die Möglichkeit zu weiteren Sportarten wie Schwimmen oder Tischtennis.

In Griechenland haben die jungen Männer von Sonnenaufgang bis -untergang - lediglich unterbrochen durch eine etwa zweistündige Mittagspause - die Möglichkeit, sich auf dem Hof aufzuhalten und andere Zellen aufzusuchen. Dagegen sind die Zellen in Siegburg die meiste Zeit des Tages verschlossen. Die Gefangenen nehmen dort eine Stunde täglich am Hofgang teil und können ihre Zelle ansonsten, sofern sie nicht arbeiten, nur nach 18 Uhr für ein bis zwei Stunden verlassen, wenn in ihrem Hafthaus „Umschluss“ bzw. „Aufschluss“ ist.

Im Hinblick auf die Arbeits- bzw. Ausbildungssituation trifft man auf eine paradoxe Situation. In Kassaweteia, wo es nach dem Gesetz keine Arbeitspflicht gibt, gehen von den 45

Gefangenen des Jugendhauses 35 einer regulären Arbeit nach, zehn befinden sich in der Ausbildung. Die „Beschäftigungsquote“ beläuft sich demnach auf 100%. In Siegburg hingegen, wo das Gesetz Arbeit im Vollzug vorsieht, arbeiten aufgrund eines Mangels an qualifizierten Tätigkeiten schätzungsweise nur etwa 200 von 700 Gefangenen. Da ca. 200 weitere Gefangene an Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen, davon 95 am Schulunterricht, beträgt die „Beschäftigungsquote“ hier weniger als 60%. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in Kassaweteia nicht nur die Feldarbeit und die Viehzucht (die an eine Unterbringung im offenen Vollzug gekoppelt sind) sowie die Arbeit in der Küche zu den regulären Arbeitstätigkeiten gezählt werden, sondern auch bloße Reinigungsarbeiten, die nach Auskunft der Gefangenen am Tag weniger als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Demgegenüber ist das Spektrum der Arbeiten in Siegburg wesentlich breiter und anspruchsvoller. Neben der Arbeit in den sog. Unternehmerbetrieben, die von externen Arbeitgebern bereitgestellt wird, bietet die JVA u.a. die Möglichkeit zu Elektriker-, Maurer-, Maler-, Installations- oder Friseurarbeiten. Je nach Tätigkeit erhalten die Gefangenen dafür eine Vergütung in Höhe von 7 bis 12 Euro pro Tag; in Kassaweteia beträgt sie nur 2-3 Euro pro Tag. Allerdings wird den Gefangenen in Griechenland jeder Arbeitstag in Haft mit eindreiviertel, zwei oder sogar zweieinhalb Tagen auf ihre Haftzeit angerechnet (good time). Auf diese Weise erarbeiten sich die Reinigungskräfte zusätzlich 23 Tage, die Küchenhilfen 30 Tage und die in der Landwirtschaft Tätigen 45 Tage im Monat, die von ihrer Haftzeit abzuziehen sind.

Während Siegburg die Möglichkeit bietet, die angebotenen Berufsausbildungen (Kfz-Mechaniker/-Lackierer, Maler/Lackierer, Schneider) mit einem Gesellenbrief abzuschließen, kann Kassaweteia nur Lehrgänge ohne anerkannten Abschluss aufweisen (Automechaniker, Elektriker, Bäcker). Kurse dieser Art werden in Siegburg in den Fächern Holz, Metall und Schweißen angeboten. Bei der schulischen Bildung ist die Situation ähnlich. In Kassaweteia erfolgt Grundschulunterricht mit der Möglichkeit eines entsprechenden Abschlusses (nach dem 6. Schuljahr), in Siegburg wird bis zum Hauptschul- bzw. Realschulabschluss der 9. bzw. 10. Klasse unterrichtet. Die griechischen Bediensteten zeigen sich mit der Motivation der Gefangenen, die bestehenden Angebote zu nutzen, „sehr zufrieden“ bzw. „unzufrieden“, die deutschen sind hingegen „zufrieden“ bzw. „sehr zufrieden“. Unterschiede bestehen auch in der Einschätzung, welche Art von Ausbildung die Gefangenen besonders nötig haben. Die Bediensteten in Kassaweteia zählen hier berufliche Fertigkeiten auf, die deutschen heben einstimmig die schulische Grundausbildung hervor, an denen es vielen jungen Menschen mangle. Aus diesem Grund bietet Siegburg neben dem Schulunterricht Förderkurse an, u.a. für Ausländer und Analphabeten. Aus den Interviews mit den Gefangenen ergibt sich vor allem, dass alle acht im Vollzug arbeiten wollen. Vier von ihnen würden gerne ein Handwerk erlernen (überwiegend Elektriker), einer eine kaufmännische Lehre absolvieren und zwei zeigten sich sehr an Fremdsprachen interessiert; zwei junge Männer in Kassaweteia erklärten jedoch, am Erlernen einer Tätigkeit in der Haft nicht interessiert zu sein, obwohl sie noch keine Ausbildung haben.

d) Außenkontakte

Was die Außenkontakte der Inhaftierten betrifft, so kommen an diesem Punkt die spezifischen Eigenheiten der beiden Anstalten zum Tragen. Siegburg ist eine große Einrichtung mit vielen Gefangenen in verkehrsgünstiger zentraler Lage, Kassaweteia dagegen eine kleine Jugendhaftanstalt im ländlichen Raum. Während die Familien der Siegburger Gefangenen alle höchstens 150 km entfernt wohnen, beträgt die Distanz bei den in Griechenland inhaftierten jungen Männern in zwei Fällen 400 km und mehr. Unter diesen Umständen muss die Anstalt in Siegburg sicherlich eine größere Zahl von Besuchern verkraften. Die Möglichkeit zum Besuch ist dort dadurch erheblich eingeschränkt, dass nur zweimal im Monat (für gewöhnlich jeweils eine Stunde) Besuch empfangen werden kann. Dagegen können die Gefangenen in Kassaweteia theoretisch an fünf Tagen in der Woche vor- und nachmittags besucht werden. Die befragten Bediensteten schätzten für ihren Zuständigkeitsbereich, dass ein Gefangener in Griechenland im Durchschnitt zweimal in der Woche Besuch erhält, in Deutschland hingegen nur zweimal im Monat. Tatsächlich meinen drei der vier Befragten in Griechenland, sie würden mindestens einmal in der Woche besucht, während die in Siegburg einsitzenden jungen Männer angeben, zweimal im Monat besucht zu werden.

Günstiger gestaltet sich die Situation für die in Kassaweteia Inhaftierten auch bei Telefongesprächen und dem Erhalt von Brief- oder Paketsendungen, die keinen Einschränkungen unterliegen. Da auf dem Gefängnisgelände in Griechenland an mehreren Orten zahlreiche Kartentelefone angebracht sind, telefonieren die jungen Männer dort mindestens einmal am Tag mit ihrer Familie oder Freunden. In Siegburg wiederum können die Gefangenen zwar unbegrenzt Briefe erhalten, die Zahl der Pakete ist aber auf drei pro Jahr beschränkt. Als besonders einschneidend empfinden es die jungen Gefangenen, dass sie in Siegburg, wo für sie keine Karten- oder Münztelefone erreichbar sind, lediglich ein- bis zweimal im Monat von einem Dienstapparat aus telefonieren können. In der Regel muss hierfür zudem - offiziell - ein besonderer Grund vorliegen. In Griechenland können sich die Gefangenen schließlich, wenn sie Urlaub von der Haft erhalten, in der Regel zwischen ein bis fünf und höchstens acht Tagen pro Urlaub relativ frei bewegen (Deutschland: ein bis zwei Tage). Die Gesamtdauer des Regelurlaubs eines Strafgefangenen darf in Griechenland 40 Tage nicht übersteigen (Art. 56 grStVollzGB; Deutschland: 21 Tage, Nr. 8 Abs. 1 VVJug, § 13 Abs. 1 StVollzG).

e) Betreuung und Rechtsberatung

Den 45 Gefangenen im Jugendgefängnis Kassaweteia stehen ständig ein Arzt, zwei Sozialarbeiter, ein Lehrer sowie drei Personen vom Werkdienst zur Verfügung. Hinzu kommen ein Psychologe, zwei Ärzte, zwei Sportlehrer sowie griechisch-orthodoxe Geistliche, die die Anstalt als Externe für einige Stunden pro Woche aufsuchen. Für die ständig anwesenden Fachdienste (also ohne Aufsichts- und Verwaltungspersonal) beträgt die Bediensteten-Gefangenen-Relation demzufolge 1:6, d.h. es entfallen sechs Gefangene auf jeden Angehörigen des siebenköpfigen Fachdienstes. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass auch Gefangene, die nicht im Jugendhaus inhaftiert sind, die Leistungen der Fachdienste nutzen, so muss deren Zahl auf insgesamt 122

Gefangene umgerechnet werden, was zu einer Relation von 1:17 führt. Die befragten Gefangenen haben am meisten Kontakt zum Arzt oder zu einer Sozialarbeiterin. Mit deren Leistungen sind sie „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“.

In Siegburg arbeiten bei 700 Gefangenen sechs Psychologen, zwei Ärzte, 12 Sozialarbeiter, acht Lehrer und 15 Personen des Werkdienstes. Zusätzlich werden die Inhaftierten durch weitere sechs Lehrer auf Honorarbasis betreut. Ein römisch-katholischer sowie ein evangelischer Geistlicher sind ständig in der Anstalt präsent, ein muslimischer Geistlicher kommt etwa einmal im Monat. Unter Einbeziehung der Lehrkräfte auf Honorarbasis und der beiden Geistlichen ergibt sich eine Bediensteten-Gefangenen-Relation von 1:14. Die meisten Gespräche haben die Inhaftierten hier mit Sozialarbeitern, Ärzten und Psychologen geführt. Während die Beurteilung der Kontakte mit Sozialarbeitern und Ärzten breit streut, nämlich von „sehr zufrieden“ bis „unzufrieden“, zeigen sich diejenigen, die mit einem Psychologen sprachen, „sehr zufrieden“. Sowohl in Griechenland als auch in Deutschland stehen im Mittelpunkt solcher Gespräche familiäre Probleme, durch die Haft ausgelöste Schwierigkeiten und finanzielle Nöte.

AIDS scheint nach übereinstimmenden Auskünften der Befragten weder in Kassaweteia noch in Siegburg ein Problem darzustellen. Im Gegensatz zu Kassaweteia wird für Siegburg aber davon berichtet, dass Drogen aller Art, insbesondere weiche Drogen, konsumiert würden. Auch sind dort sexuelle Beziehungen bzw. Handlungen unter Gefangenen bekannt.

In Kassaweteia und in Siegburg meinen Bedienstete gleichermaßen, dass eine Entlassungsvorbereitung bereits mit dem ersten Tag in Haft beginne. Allerdings bezieht sich das Personal in Griechenland dabei weniger auf eine spezielle Entlassungsvorbereitung für die Zeit nach der Haft als vielmehr auf allgemeine Maßnahmen im Rahmen eines Behandlungsvollzuges, z.B. Erlernen eines Arbeitsrhythmus oder Ausbildung. Die Kollegen in Deutschland denken bei Entlassungsvorbereitung eher an konkrete Maßnahmen wie die Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung, Therapien o.ä.

Alle Gefangenen wissen, dass sie jederzeit Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufnehmen können. Sowohl in Griechenland als auch in Deutschland war die Mehrzahl der befragten Jugendlichen vor Gericht durch einen Rechtsanwalt vertreten, in Deutschland überwiegend schon im Ermittlungsverfahren. Mit ihrem Anwalt sind die Befragten sehr zufrieden. Das Urteil über Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und die Jugendgerichtshilfe fällt, soweit sich die Jugendlichen überhaupt äußern bzw. sofern sie überhaupt Kontakt zur Jugendgerichtshilfe hatten, negativ aus.

f) Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen

Der Gefängnisalltag in Kassaweteia scheint in einem - auch für griechische Gefängnisse - ungewöhnlichem Maße (relativ) frei von Konflikten und offenen Aggressionen zu sein. Dieser Eindruck, den auch die Interviewer bei ihrem Besuch gewannen, dürfte nicht zuletzt auf die geringe Größe und die damit einhergehende Überschaubarkeit des Jugendgefängnisses zurückzuführen sein, die es der Anstaltsleitung erlauben, persönlichen Kontakt zu jedem Gefangenen zu

pflegen. Dieser Eindruck wurde bestätigt durch die Antworten der befragten Gefangenen und Bediensteten, die übereinstimmend angaben, dass sie keine Angst vor körperlichen oder sexuellen Übergriffen hätten, dass es in der Anstalt keine Gangs gebe und dass sie auch noch keine Übergriffe beobachtet hätten. Für die gute Atmosphäre spricht ferner, dass die Gefangenen, obwohl sie sich noch nicht beschwert haben, glauben, dass eine Beschwerde etwas nutzen würde und dass sie bei der Abfassung einer Beschwerde auf die Mithilfe der Bediensteten zurückgreifen könnten.

Die jungen Männer in Siegburg geben zwar überwiegend an, keine Schwierigkeiten mit anderen Personen und keine Angst vor Übergriffen zu haben. Gleichwohl haben alle schon mehrfach körperliche Angriffe eines Gefangenen gegen einen anderen Gefangenen beobachtet. Eine Person meint, schon mehrmals von anderen Gefangenen gezwungen worden zu sein, Essen, Kaffee, Tabak oder Geld abzugeben. Die Ausnahme scheinen hingegen Übergriffe von Gefangenen gegen Bedienstete oder umgekehrte Fälle zu sein. Ein Bediensteter äußerte allerdings, schon einmal - wenn auch selten - Angst verspürt zu haben. Die jungen Siegburger Gefangenen glauben unabhängig davon, ob sie sich schon einmal beschwert haben und ob sie während der Haft schon einmal rechtsanwältlich vertreten waren, dass eine Beschwerde „nichts bringe“.

g) Relevanz internationaler Normen und Fortbildung

Nach rechtlichen Vorgaben befragt, die für den Vollzugsalltag relevant sind, geben die befragten Bediensteten in Kassaweteia und in Siegburg übereinstimmend an, die nationale Verfassung, das Strafvollzugsgesetz und die Hausordnung der Anstalt „gut“ zu kennen. Internationale Normen, wie die UN-Kinderrechtskonvention, die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher sowie die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen über die Jugendgerichtsbarkeit haben sie dagegen allenfalls „schon gesehen“ oder „schon davon gehört“, obwohl einzelne Beamte auch angeben, von den Mindestgrundsätzen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher oder von den Mindestgrundsätzen über die Jugendgerichtsbarkeit noch „nie gehört“ zu haben. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats sind praktisch durchgehend unbekannt¹³⁾.

Einige der Bediensteten, die die entsprechenden Normen schon einmal gesehen oder davon gehört haben, erinnern sich an ihre Ausbildung. Im Gefängnisalltag ziehen die Vollzugsbeamten bei ihrer Arbeit nach eigenen Angaben nur das nationale Strafvollzugsgesetz, die Anstaltsordnung und in einem Fall auch die Verfassung zu Rate, obwohl die anderen angesprochenen Dokumente in der Anstalt einsehbar seien. Unsicherheit herrscht bei den Beamten bei der Frage, ob die internationalen Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats, die im Original in englischer Sprache verfasst wurden, auch in der Landessprache vorhanden sind (und damit für Gefangene zugänglich sein könnten).

Die griechischen Gefangenen erklären überwiegend, von den Normen noch „nie gehört“ zu haben, die Hälfte glaubt aber, das griechische Strafvollzugsgesetz „gut“ zu kennen. In Siegburg ist die Situation kaum anders; hier erklären die Gefangenen, die Hausordnung „gut“ zu kennen. Während die Siegburger aber mit Bestimmtheit meinten, in der Anstalt seien das Strafvollzugsgesetz sowie die Hausordnung vor-

handen, bestand bei den jungen Männern in Kassaweteia durchgehend Unwissen darüber, ob Rechtsvorschriften zugänglich sind.

Es muss erwähnt werden, dass alle befragten Beamten an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen interessiert sind und glauben, dass eine spezielle Ausbildung erforderlich ist, um die Bedürfnisse von Jugendlichen besser zu verstehen. Für die griechischen Beamten wurden zum Zeitpunkt der Befragung allerdings keine Fortbildungskurse angeboten. Das war für die deutschen Befragten anders; beide hatten in den vergangenen 12 Monaten auch an Fortbildungen teilgenommen. Alle Bediensteten bekundeten den Wunsch, mehr über die internationalen Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen und des Europarats zu erfahren. Alle äußerten ferner die Bereitschaft, sich entsprechend diesen Regeln zu verhalten, wenn sie sie kennen würden. Mehrheitlich richtet sich der Wunsch der Beamten nach Fortbildung nicht allein auf rechtliche Fragen; angestrebt wird auch ein breiteres Wissen in Fragen der Jugendpsychologie und der Kommunikation mit Jugendlichen. Alle Bediensteten sind schließlich der Auffassung, dass sich die verantwortlichen Stellen mehr um die Arbeitsbedingungen der Bediensteten und gleichermaßen mehr um die Haftbedingungen der Gefangenen kümmern sollten.

h) Ausländische Gefangene

In beiden Gefängnissen sind die Angehörigen ethnischer Minderheiten unter den Gefangenen überrepräsentiert. Die Meinungen darüber, ob ausländische Gefangene eine diskriminierende Behandlung erfahren, sind bei den Bediensteten in Kassaweteia und in Siegburg geteilt. Sofern diese Frage bejaht wird, bezieht sich das in erster Linie auf Diskriminierungen durch Mitgefangene. Erstaunlich ist, dass keiner der acht Gefangenen, also auch kein Ausländer, selbst der Auffassung ist, dass ausländische Gefangene, nur weil sie Ausländer sind, schlechter behandelt werden.

In Griechenland wird hervorgehoben, dass sprachunkundige Gefangene in der Anstalt keine Möglichkeit haben, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, und deshalb auf die Übersetzung durch andere Gefangene angewiesen seien. In beiden Anstalten haben muslimische Gefangene nach den übereinstimmenden Aussagen der Befragten die Möglichkeit, durch einen Geistlichen ihrer Religionsgemeinschaft besucht zu werden und auf Anfrage Mahlzeiten zu erhalten, die auf ihre religiösen Sitten Rücksicht nehmen.

i) Besondere Vorkommnisse: Flucht, Suizid, Disziplinierung, Inspektion

Besondere Vorkommnisse wie Entweichungen, Suizide und Strafanzeigen gegen Gefangene oder Bedienstete sind sowohl in Kassaweteia als auch in Siegburg seltene Ausnahmereignisse. Die Bediensteten sind sich einig, dass sich in ihrer Anstalt solche Vorfälle im jeweiligen Landesvergleich unterdurchschnittlich häufig ereignen. Während in Kassaweteia in den 12 Monaten vor der Befragung nur eine Entweichung, aber kein Suizid vermerkt wurde, registrierte Siegburg weder eine Flucht noch eine Selbsttötung. In keiner der beiden Anstalten wurden in diesem Zeitraum Strafanzeigen gegen Bedienstete bekannt; in Siegburg wusste man mit Bestimmtheit, dass auch keine Disziplinarverfahren gegen Bedienstete eingeleitet worden waren. Die Zahl der Strafan-

zeigen gegen Gefangene ist ebenfalls niedrig: In Kassaweteia reagierte man damit auf die Flucht eines Gefangenen, die nach griechischem Recht strafbar ist, in Siegburg hatte man von zwei Anzeigen wegen Körperverletzung bzw. wegen Drogendelikten gehört. Lediglich bei der Disziplinierung der Gefangenen ergaben sich größere Abweichungen: In der griechischen Jugendanstalt (also bezogen auf die 45 Jugendstrafgefangenen) war ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden. Demgegenüber wurden in Siegburg insgesamt 630 Disziplinarverfahren durch die Anstaltsleitung gezählt, allerdings bezogen auf alle ca. 700 Inhaftierten. Von den 630 Maßnahmen betrafen 123 den Arrest (Arrest zur Bewährung zusätzlich: 15), 359 den Entzug der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und 133 die Beschränkung der Verfügung über das Einkaufsgeld bzw. Hausgeld. In beiden Anstalten kommen Handschellen „nur in extremen Ausnahmefällen“ zur Anwendung, und dann auch nur als Sicherheitsmaßnahme (z.B. bei Transport), nie als Bestrafung.

Was Kontrollen oder Inspektionen durch vorgesetzte Behörden oder andere Institutionen betrifft, verneinen die griechischen Beamten die Frage, ob in der Anstalt regelmäßig Inspektionen durchgeführt werden. Siegburg wird dagegen etwa einmal pro Jahr durch das Strafvollzugsamt Rheinland oder durch das Justizministerium inspiziert. Interessant ist der Befund, dass alle befragten Bediensteten den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Strafe kennen. Jeweils zwei Beamte aus Griechenland und Deutschland geben an, aus den Medien bzw. einer Fachzeitschrift von ihm gehört zu haben, die anderen beiden berichten, sie wären durch die Arbeit im Gefängnis auf den Ausschuss aufmerksam gemacht worden. Keiner der befragten Bediensteten konnte sich daran erinnern, dass der Europäische Ausschuss die Anstalt schon einmal besucht hatte. Darauf angesprochen, in welchem Bereich der Ausschuss vermutlich am ehesten Grund zur Beanstandung hätte, wenn er „morgen Ihre Anstalt besuchen würde“, antworteten die deutschen Beamten selbstbewusst „in keinem“. Die Griechen nannten dagegen vor allem die Ausbildung (der Gefangenen und der Bediensteten) sowie die Bereiche Hygiene und Freizeit.

6. Diskussion der wichtigsten Befunde

Selbstverständlich laufen Befragungen immer Gefahr, Antworten zu produzieren, die in Richtung der sozialen Erwünschtheit verzerrt sind. Dennoch spricht die erfahrene Offenheit und der Wille zur Selbstkritik, die die Gespräche mit den Bediensteten kennzeichneten, dafür, dass die Antworten den Vollzugsalltag nach bestem Wissen und Gewissen widerspiegeln. Nicht zuletzt zeigt auch der erstaunlich hohe Grad an Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Gefangenen, dass hier ein und dieselbe Realität - aus unterschiedlichen Blickwinkeln - beschrieben worden zu sein scheint.

Aus verschiedenen methodischen Gründen können die Ergebnisse der Befragung gleichwohl nicht verallgemeinert werden. Daher sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um einen schlaglichtartigen Vergleich der Anstalten in Kassaweteia und Siegburg handelt, nicht um einen Vergleich zwischen deutschem und griechischem Jugendstrafvollzug. Der Vergleich beider Anstalten wird schon durch

ihren unterschiedlichen baulichen Charakter vorstrukturiert: in Kassaweteia eine kleine Anstalt, auf engem Raum, aber mit wenigen Gefangenen; in Siegburg eine große Anstalt für 650 Gefangene, mit anonymer Atmosphäre, hohem Sicherheitsbedarf und ohne offene Vollzugsformen. Die Vorzüge und Nachteile beider Anstalten ergeben sich zu einem großen Teil bereits aus diesen strukturellen Faktoren.

In Kassaweteia gibt es keine Einzelunterbringung, im Jugendhaus herrscht drangvolle Enge. Gleichzeitig mangelt es an beruflichen Bildungsmöglichkeiten; denn die Tätigkeit auf dem Feld bzw. mit dem Vieh ist an die Verlegung in den offenen Vollzug jenseits des Zaunes gebunden, der nur wenigen jungen Männern offensteht. Unter diesen Bedingungen wird aus der Not eine Tugend gemacht, weil es keine Alternative dazu gibt, den Inhaftierten, die durch ihre Arbeitstätigkeit zeitlich wenig beansprucht werden, praktisch den ganzen Tag den Aufenthalt im Freien und das Ballspielen auf dem kleinen Hof zu ermöglichen.

In Siegburg erfordert die große Zahl an Gefangenen sowie die unübersichtliche Situation erheblich mehr Steuerung und Kontrolle. Diese werden zu Lasten der Gefangenen dadurch erreicht, dass Besuche eingeschränkt werden und der Aufenthalt der Gefangenen überwiegend in ihre Einzelzellen verlagert wird. Scheinbar wird auch das Telefonieren durch die Gefangenen als ein Sicherheits- und Ordnungsproblem wahrgenommen. Denn dadurch, dass man den Gefangenen mehr Privatgespräche zubilligte, ließe sich ansonsten sicherlich die angespannte Atmosphäre lockern, die durch die Einschränkung der Außenkontakte und eine latente Aggressivität in der Anstalt entsteht. Zusammenfassend lassen sich die wichtigsten Unterschiede in Kassaweteia und Siegburg in der folgenden tabellarischen Übersicht darstellen und verdeutlichen.

Tabellarische Übersicht der Stärken und Schwächen der Anstalten

Kassaweteia	Siegburg
(+)	(+)
Geringe Gefangenenzahl	gute schulische und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen
informelle Atmosphäre ohne sichtbare Gewalt	gute Ausstattung (z.B. Werkstätten, Sport- und Freizeitgeräte)
ungewöhnlich gutes Verhältnis zwischen Bediensteten/Leitung und Gefangenen	Fortbildung der Bediensteten
viel Aufenthalt im Freien	hygienischer Standard
keine Drogen	
Möglichkeit ausgiebiger Außenkontakte	
(-)	(-)
beengte Unterbringung, kleiner Hof	unpersönliche Atmosphäre
beschränkte schulische und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen	wenig Aufenthalt im Freien
mangelnde Fortbildung für Bedienstete	stark eingeschränkte Außenkontakte (Besuch, Telefon)
keine spezielle Entlassungsvorbereitung	

Neben den Unterschieden sind aber auch einige der zahlreichen Gemeinsamkeiten hervorzuheben: In beiden Anstalten finden sich Bedienstete der Fachdienste, die motiviert sind für Fort- und Weiterbildung und deren Tätigkeit durch die Gefangenen überwiegend eine positive Bewertung er-

fährt. Insoweit ist zu hoffen, dass sich der in Deutschland wie in Griechenland zu beobachtende Trend der letzten Jahre nicht fortsetzt, wonach allgemein im Strafvollzug bei steigenden Belegungszahlen nur der allgemeine Vollzugsdienst, nicht aber die Fachdienste personell aufgestockt werden, so dass sich die Betreuungsrelation zusehends verschlechtert¹⁴⁾. Der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Befragung in Kassaweteia drei Neueinstellungen im Bereich der Fachdienste erfolgten, ist ein hoffnungsvolles Zeichen. Denn gerade für den Jugendstrafvollzug ist noch immer zu beklagen, dass er sich in der Praxis zu wenig vom Erwachsenenvollzug unterscheidet und dass von einem konsequenten Behandlungsvollzug, wie er nationalen und internationalen Vorgaben entspräche, nicht die Rede sein kann¹⁵⁾. Aus der Perspektive internationaler Standards sind in Kassaweteia vor allem die mangelnde berufliche Ausbildung der Gefangenen, das Fehlen einer gezielten Entlassungsvorbereitung sowie die gemeinschaftliche Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gemeinsamen Zellen zu bemängeln, in Siegburg die starke Beschränkung des Aufenthalts im Freien auf eine Stunde pro Tag sowie die begrenzten Außenkontakte (Besuch, Telefon).

Die Aufgeschlossenheit der Bediensteten, die mehr über internationale Standards und Normen der Vereinten Nationen und des Europarates wissen möchten, ist ein ermutigendes Zeichen. Die Aus- und Weiterbildung aller mit dem Jugendkriminalrecht Befassten in Fragen der Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsstandards wird zum Beispiel in der Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1997 gefordert (No. 24 und 28c der Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System). Ferner soll nach Nr. 85 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug die Ausbildung des Personals der Befähigung dienen, seine Verantwortlichkeiten erfolgreich wahrzunehmen; dazu gehörten insbesondere die Ausbildung in Jugendpsychologie, Jugendhilfe und Jugendschutz sowie in den internationalen Normen und Regelwerken für Menschenrechte und Rechte des Kindes. Nach Nr. 55 Abs. 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze soll die Ausbildung des gesamten Strafvollzugspersonals auch die Unterrichtung über die Erfordernisse und die Anwendung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen. Und Art. 42 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten sogar, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Abkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und Kindern (Personen bis 18 Jahre) allgemein bekannt zu machen. Es ist daher nicht nur möglich, sondern sogar gewollt, wenn die Texte dieser Dokumente in Haftanstalten für Bedienstete wie Gefangene gleichermaßen zugänglich sind und die Kenntnis ihres Inhalts gefördert wird.

7. Schluss

Die Ergebnisse der Befragungen offenbaren anstaltsspezifische Problemlagen, die durch einen internationalen Vergleich deutlicher hervorgetreten sind. Vielleicht kann unsere Befragung zu weiteren vergleichenden Untersuchungen anregen, die im gemeinsamen Rechtsraum Europa sowohl das empirische Wissen über Problemfelder des Strafvollzuges vertiefen als auch die Kenntnis internationaler, den Strafvollzug betreffender Normen befördern.

Anmerkungen

- 1) Für ihre Mitarbeit bei der Befragung danken wir Frau Farina Soleimani (Köln), Frau Christina Papadopoulou und Frau Nantia Romanidou (Thessaloniki), die ebenfalls der Forschungsgruppe angehören.
- 2) Newsletter of the European Society of Criminology, Vol. 1 No. 2, July 2002, S. 3, 4.
- 3) Council of Europe/European Committee on Crime Problems, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, Strasbourg, 12 October 1999 (PC-S-ST (99) 8 DEF).
- 4) Vgl. etwa *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, 1990, bes. S. 505 ff.; für den Strafvollzug allg. *Kaiser*, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 61 ff.
- 5) Dazu aus jüngerer Zeit *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum*, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats, 2001; *Morgenstern*, Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen, 2002; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 340 ff.; *Pitsela*, Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz, in: *Prittitz/Manoledakis (Hrsg.)*, Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, 2000, S. 131 ff.; *Spinellis*, Die Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung in der griechischen Gesetzgebung, Recht-sprechung und Praxis, in: *H.J. Albrecht (Hrsg.)*, FS für Kaiser, 1998, S. 1593 ff.; *Bouloukos/Dammann*, The United Nations and the Promotion of Prison Standards, in: *van Zyl Smit/Dünkel (ed.)*, Imprisonment Today and Tomorrow, International Perspectives on Prisoners Rights and Prison Conditions, 2001, 756 ff.; *Neubacher*, ZfStrVo 2001, S. 212 ff. und ZfStrVo 1999, S. 210 ff.
- 6) Die Freiburger Untersuchung von *Kiessi*, Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis, Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika, 2001, hat insofern einen Anfang gemacht.
- 7) Das Projekt „Juvenile Delinquency and Criminal Justice Systems in a European Perspective“ wird gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und seiner griechischen Partnerorganisation I.K.Y. im Rahmen des Programms des projektbezogenen Personenaustausches (PPP).
- 8) Insofern knüpft das Projekt an die Untersuchung *Neubacher/Walter/Váliková/Krajewski*, Juvenile Delinquency in Central European Cities: A Comparison of Registration and Processing Structures in the 1990s, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 1999, No. 4, S. 533 ff. an.
- 9) In Vorbereitung ist derzeit eine Befragung von Gefangenen in Tschechien, die unter der Leitung von Frau Prof. Dr. H. *Váliková*, Pilsen/Prag, durchgeführt werden soll.
- 10) Zur griechischen Situation s. *Pitsela*, Griechenland, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum (Hrsg.)*, Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 155 ff.; *Pitsela*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugenddelinquenz in Griechenland, in: *H.-J. Albrecht u.a. (Hrsg.)*, Festschrift für Günther Kaiser, 1998, S. 1085 ff.; *Pitsela*, Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz, in: *Prittitz/Manoledakis (Hrsg.)*, Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, 2000, S. 131 ff.
- 11) In Griechenland obliegt die Feststellung der Disziplinarverfehlung und die Verhängung der Disziplinarstrafe einem dreiköpfigen Kollegialorgan, dem der Bezirksstaatsanwalt als Vorsitzender, der Anstaltsleiter und ein Sozialarbeiter angehören. Als zweite Instanz bestimmt Art. 70 grStVollGB das Vollstreckungsgericht.
- 12) Siehe auch *Pitsela*, Die Rechtsstellung der Gefangenen in der griechischen Rechtsordnung - Vollzugsnormen und Vollzugswirklichkeit, in: *Müller-Dietz/Walter (Hrsg.)* Strafvollzug in den 90er Jahren - Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für K.P. Rothaus, 1995, S. 159 ff.
- 13) Obwohl die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen von 1973 (Empfehlung [73] 5) sowie deren überarbeitete Fassung, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 (Empfehlung [87] 3), in Deutschland und Griechenland die Gesetzgebung beeinflusst haben. In der Begründung zum griechischen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzbuches wird ausdrücklich Bezug auf die Grundsätze von 1973 und 1987 genommen.
- 14) Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher*, Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen, in: ZfStrVo 2000, S. 136 ff.; *Lambropoulou*, The 'End' of Correctional Policy and the Management of the Correctional 'Problem' in Greece, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2001, S. 51 f.
- 15) Vgl. *Walter/Neubacher*, Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig, in: ZfJ 2003, Heft 1 (im Erscheinen); *Pitsela*, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum (Hrsg.)*, Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 179.